

Satzung zur Änderung von Regelungen zu Prüfungsteilleistungen in den Lehramtsstudiengängen Evangelische Religion Gymnasium und Regionale Schule

Vom 28. April 2014

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. MV S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung:

Artikel 1 Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Teilstudiengang Evangelische Religion im Lehramtsstudiengang Gymnasium

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Teilstudiengang Evangelische Religion im Lehramtsstudiengang Gymnasium an der Theologischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 8. Oktober 2012 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 9. April 2013) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

- a. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„Die Prüfungen in Modul 2 sind erst dann bestanden, wenn beide Teilleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Im Falle des Nichtbestehens ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen.“
- b. Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 6 bis 8.

Artikel 2 Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Teilstudiengang Evangelische Religion im Lehramtsstudium Regionale Schule

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Teilstudiengang Evangelische Religion im Lehramtsstudium Regionale Schule an der Theologischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 8. Oktober 2012 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 9. April 2013) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

- a. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„Die Prüfungen in Modul 2 sind erst dann bestanden, wenn beide Teilleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Im Falle des Nichtbestehens ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen.“
- b. Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 6 bis 8.

Artikel 3 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gelten erstmals für Studierende, die zum Wintersemester 2012/13 immatrikuliert wurden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 11. Dezember 2013 der mit Beschluss des Senats vom 18. April 2012 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, der Genehmigung der Rektorin vom 28. April 2014 sowie im Benehmen mit dem Zentrum für Lehrerbildung vom 9. Dezember 2013 gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1 LehbildG M-V.

Greifswald, den 28. April 2014

**Die Rektorin
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Vermerk: hochschulöffentlich bekannt gemacht am 30.07.2014.